

Definition Betriebsänderung (1)

Arten der Betriebsänderung (nach § 111 BetrVG)

1. Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen
 - Betriebsschließung oder – teilschließung
 - Außer-Betriebsetzung von Anlagen
 - Personalabbau
2. Verlegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen
3. Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder die Spaltung von Betrieben
4. Grundlegende Änderungen der Betriebsorganisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen
5. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren

Definition Betriebsänderung (2)

Nach § 111 BetrVG muss ein erheblicher Teil der Belegschaft betroffen sein
Definition in DA 2.2 Abs.6 und Abs. 8 zu den Transferleistungen

- Anlehnung an § 17 KSchG bei Betriebsänderung durch reinen Personalabbau-

Belegschaft (Beschäftigte)	Betriebsänderung durch reinen Personalabbau
Weniger als 21	mindestens 30 %
21-59	6 AN
60 – 499	10 % oder mehr als 25 AN
500-599	mindestens 30 AN
über 600	5 % der AN